

## Stadt Norden

### Bebauungsplan Nr. 179 „Molenstraße / Hattermannsweg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 29.03.2016 bis 04.05.2016  
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 23.03.2016 bis 04.05.2016

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
1	Agentur für Arbeit Emden-Leer Büro der Geschäftsführung	Fehlanzeige	
2	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland Herrn Helmut Fischer-Joost	Fehlanzeige	
3	Biol. Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)	Fehlanzeige	
4	Bischöfliches Generalvikariat	Fehlanzeige	
5	Bund f. Umwelt- u. Naturschutz Regionalstelle Ostfriesland Wolfgang Braukmann	Fehlanzeige	
6	Bund f. Umwelt- u. Naturschutz	Fehlanzeige	
7	Chemisches Untersuchungsamt Emden	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
8	Entwässerungsverband Norden Doornkaatlohne 19 26506 Norden 08.04.2016	<p>Zunächst muss ich zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß §4 (1) BauGB richtig stellen, dass nicht die Deichacht Norden, sondern der Entwässerungsverband Norden auf die Notwendigkeit von Regenrückhaltemaßnahmen hingewiesen hat (siehe 4.1.2 der F-Plan-Begründung bzw. 5.1.2 der B-Plan-Begründung).</p> <p>Dass die Beachtung dieses Hinweises nur zu der Feststellung führt, dass keinerlei Handlungsbedarf besteht, ist m.E. nicht sachgerecht. Für das Plangebiet existiert kein Regenrückhaltebecken und die Kapazität des Regenkanalsystems ist erschöpft - z.B. wurde zum Neubauprojekt der Raiffeisenbank an der Norddeicher Straße (unweit vom Plangebiet) der Regenkanal-Anschluss versagt.</p> <p>Wenn jetzt sowohl der F-Plan geändert als auch ein neuer P-Plan aufgestellt wird, gehört die Gewährleistung der Oberflächenentwässerung ebenso auf den Prüfstand, wie Geruch und Lärm, insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel vermehrten Starkregenereignisse.</p> <p>Es wäre doch ein Leichtes, die vorhandenen Kolke als Regenrückhaltebecken zu nutzen!</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Infolge der bestandsorientierten Festsetzungen ergibt sich keine Erhöhung der Flächenausnutzbarkeit, so dass auch keine Erhöhung des anfallenden Oberflächenwassers zu erwarten ist. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich hat keine Bedenken in Bezug auf die Entwässerung geäußert. Ein Nachweis der Oberflächentwässerung in der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Festsetzungen zur Regelung der Oberflächentwässerung werden daher nicht getroffen.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen offenen und verrohrten Entwässerungsgräben wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, so dass die vorhandenen Entwässerungsanlagen gesichert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da durch diese Bauleitplanung kein Erfordernis nach Regelung der Oberflächentwässerung ausgelöst wird, ist der Nachweis von Rückhaltemaßnahmen nicht erforderlich.</p>
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien RegNord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 20.04.2016	<p>Wir haben bereits im o.g. Verfahren mit folgendem Schreiben Stellung genommen: - Schreiben vom 05.03.2015 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-15-5146+5147.</p> <p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
	Fortsetzung Deutsche Bahn AG	<p>Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der weiteren Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das überplante Bahngrundstück wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes heraus genommen, leider jedoch nicht aus dem Flächennutzungsplan. Dies ist nachzuholen, Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Des Weiteren behält unsere vorgenannte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir möchten noch folgendes hinzufügen: Gegen die vorgenannte Planung besteht bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1574 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.), wie in unserer vorgenannten Stellungnahme bereits aufgeführt, wird vorsorglich nochmals hingewiesen. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das betreffende Bahngrundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht als Bahnanlage dargestellt, sondern als Wohngebiet. Daher ist eine zusammenhängende Umwandlung in ein Sondergebiet gerechtfertigt, zumal der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Darstellung beinhaltet. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan nur der vorbereitenden Bauleitplanung dient und die Bodennutzung auf einer groben Ebene darstellt, aus der eine parzellenscharfe Entwicklung nicht erforderlich ist. Bei Herausnahme der planfestgestellten Bahnfläche würde eine Teilfläche als Wohngebiet verbleiben, was im Sinne einer gesamtträumlichen Planung nicht zielführend ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Das Gebiet ist bereits erschlossen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Bahnlärm wurde durch ein Immissionsgutachten geprüft, Auswirkungen werden durch Schallschutzmaßnahmen vermieden.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung wurde das planfestgestellte Gelände aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
	Fortsetzung Deutsche Bahn AG	<p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter -Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.</p> <p>Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung I auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich / angrenzend zur Bahngrundstücksgrenze sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Eine Festsetzung wird nicht für erforderlich gehalten, da das Gebiet bereits erschlossen ist.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
11	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Heisfelder Straße 2 26789 Leer  02.05.2016	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2016.  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird beachtet.
12	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. Zwischen beiden Bleichen 26721 Emden  01.04.2016	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Norden  <b><u>keinerlei Bedenken.</u></b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Ev. luth. Kirchenamt in Aurich	Fehlanzeige	
14	Ev. ref. Kirche in Nord- westdeutschland	Fehlanzeige	
15	EWE Netz GmbH Netzregion Ostfriesland Ubbo-E.,ius-Str. 7-9 26789 Leer  28.04.2016	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Vorhabens.  Von den uns zugesandten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. März 2015 und haben diesbezüglich keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Rückfragen erreichen sie unseren Mitarbeiter Herrn Werner Mülder unter Tel. 0491 99754-245.	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.03.2015 werden beachtet. Die 20 KV-Leitungen werden nachrichtlich übernommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	<i>EWE Netz GmbH Netzregion Ostfriesland Schreiben vom 06.03.2015</i>	<i>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens.  In dem Plangebiet befinden sich 20-kV Kabel, Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (<a href="http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php">http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php</a>) anfordern.  Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!</i>	<i>Die Hinweise werden beachtet. Die 20 KV-Leitungen werden nachrichtlich übernommen.</i>
16	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Norden Gartenstraße 4 26506 Norden 12.04.2016	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich	Fehlanzeige	
18	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Domänenamt -	Fehlanzeige	
19	LGLN Regionaldirektion HamelN-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fehlanzeige	



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
20	Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Niederlassung Norden	Fehlanzeige	
21	Handwerkskammer für Ostfriesland	Fehlanzeige	
22	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Ringstraße 4 26721 Emden 02.05.2016	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Jägerschaft Norden Herr Reiner Foken	Fehlanzeige	
24	Katholische Kirchengemeinde	Fehlanzeige	
25	Kreishandwerkerschaft Norden	Fehlanzeige	
26	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Bruno Ubben	Fehlanzeige	
27	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Fehlanzeige	
28	Landesfischereiverband Weser-Ems	Fehlanzeige	
29	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jann-Miener-Str. 2b 26553 Dornum	Fehlanzeige	



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
30	Landkreis Aurich Fischteichstraße 7-13 26603 Aurich  04.05.2016	<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>In unmittelbarer Nähe zu dem beplanten Gebiet sind nach dem Stand des Kartenmaterials sulfatsaure bzw. potentiell sulfatsaure Böden erfasst (siehe Anlage: Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver des LBEG). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch auf dem beplanten Gebiet sulfatsaure bzw. potentiell sulfatsaure Böden befinden. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanung bereits entsprechende Bodenuntersuchungen durchzuführen um diesen Verdacht zu widerlegen bzw. zu bestätigen. Die Bodenuntersuchung sollte in Absprache mit meiner Unteren Bodenbehörde durchgeführt werden. Sollte keine generelle Untersuchung des beplanten Gebietes zur genannten Problematik stattfinden, bitte ich darum den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen und meine Untere Bodenbehörde bei den folgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen:</li></ul> <p>1.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, ist mit dem jeweiligen Bauantrag ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits erschlossen, so dass eine Bodenuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung entbehrlich ist.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	<p>Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen:</p> <p>Originalsubstanz (Feststoff)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Säureneutralisierungskapazität (SNK)</li><li>• Säurebildungspotential (SBP)</li><li>• Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK)</li></ul> <p>Eluat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• pH-Wert</li><li>• Leitfähigkeit</li><li>• Chlorid</li><li>• Sulfat.</li></ul> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</li></ul> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig.</p> <p>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z O-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das RROP des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 die Gültigkeit verloren. Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 befindet sich der Landkreis Aurich in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Darin werden die Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung neu festgelegt. Satzungsbeschluss und Genehmigung sollen in diesem Jahr erfolgen.</li></ul>	<p>Der Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung des B-Planes 179 vermerkt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis	<p>Die Aussagen des Entwurfs des RROP aus dem Jahr 2015 sind somit als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu verstehen, entsprechen einem öffentlichen Belang und sind dementsprechend als Planungsvorgabe der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich der Abwägung der Stellungnahme der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norddeich (Begründung S. 10) und für zukünftige Bauleitplanverfahren weise ich darauf hin, dass die Bauleitplanung der Städte und Kommunen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfolgen soll (§ 1 Abs. 5 BauGB). Explizit wird hierbei auch die soziale Dimension der Nachhaltigkeit erwähnt. Insofern sind bei Bauleitplanungen auch immer mögliche soziale Implikationen ein städtebaulicher Belang und im Rahmen der planerischen Abwägung gleichrangig zu behandeln. Es wird angeregt, den letzten Satz in der betroffenen Abwägung zu streichen und den vorletzten Satz meines Hinweises entsprechend zu überarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ich weise darauf hin das: „Ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die „vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern“ in der Auslegungsbekanntmachung dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 II S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und deshalb ein nach §214 I S. 1 Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler ist.</li></ul> <p>Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Die Aussagen des im Entwurf befindlichen RROP 2015 sind in der Begründung bereits enthalten. Zur Klarstellung wird Kapitel 5.2.1 „Belange der Raumordnung“ wie folgt ergänzt.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung von Einrichtungen zur Gästebeherbergung entspricht den Zielen des Entwurfs zum RROP 2015, wonach dem Standort Norddeich die besondere Aufgabe Tourismus zugeordnet ist.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Bei der Abwägung wurden die sozialen Belange berücksichtigt. Durch die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige soziale Entwicklung geschaffen. Allerdings ist die Bauleitplanung kein Instrument zur aktiven Regelung von Ansiedlungsvorhaben. Diese Absicht ist in der bisherigen Abwägung missverständlich und wird daher redaktionell angepasst. Der Satz, dass der Bebauungsplan kein Sozialplanungsinstrument ist, wird aus der Abwägung herausgenommen. Die Anregung wird damit berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
31	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, LW-Amt Ostfriesland Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich  12.04.2016	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ost- friesland e.V. Kreisverbände Aurich und Norden-Emden Südeweg 2 26607 Aurich  11.04.2016	Folgende Anmerkungen zum B-Plan Nr. 179 (Molenstraße/Hattermannsweg) und 92. Änderung der Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Norden möchten wir zu bedenken geben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Wir wünschen eine Kompensation auf den Grundstücken bzw. in dem bezeichneten Gebiet, jedoch nicht auf dem landwirtschaftlichen Anwesen innerhalb dieses Gebietes, Eine Kompensation außerhalb wird die Landwirtschaft zusätzlich belasten und muss zwingend ausgeschlossen werden. Möglichkeiten könnten Obstbäume oder Heckenanpflanzungen etc. sein. Sollte eine externe Kompensation erfolgen, so bitten wir Rücksprache mit uns zu halten, um zu einer verträglichen Lösung zu kommen.</li><li>- Eine Entwässerung in diesem Gebiet darf die umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen nicht belasten. Es ist aufgrund der vorherrschenden Situation zu befürchten, dass die betreffenden Flächen noch weiter vernässen. Dieses muss zwingend ausgeschlossen werden, um die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu ermöglichen.</li></ul> Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Das gesamte Plangebiet ist - bis auf ein Grundstück am Hattermannsweg - vollständig bebaut. Es handelt sich um ein nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilendes Gebiet. Die Neufestsetzungen für die Sonstigen Sondergebiete und die Allgemeine Wohngebiet umfassen die Bestandsflächen, so dass auch mit der einzelnen Baulücke, für die nach § 34 BauGB ein Baurecht vorliegt, keine Eingriffe vorbereitet werden.  Da keine zusätzliche Neuversiegelung vorbereitet wird, liegt kein Eingriff vor, eine Ausgleichspflicht besteht nicht. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.  Infolge der bestandsorientierten Festsetzungen ergibt sich keine Erhöhung der Flächenausnutzbarkeit, so dass auch keine Erhöhung des anfallenden Oberflächenwassers zu erwarten ist. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich hat keine Bedenken in Bezug auf die Entwässerung geäußert. Ein Nachweis der Oberflächentwässerung in der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich. Festsetzungen zur Regelung der Oberflächentwässerung werden daher nicht getroffen. Die im Plangebiet vorhandenen offenen und verrohrten Entwässerungsgräben wurden jedoch nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
33	Naturschutzbund Deutschland Landesverb. Nds. e.V.	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
34	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe im Altkreis Norden	Fehlanzeige	
35	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	Fehlanzeige	
36	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 07.04.2016	Die bei Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 11.03.2015 wird aufrechterhalten <b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBI II (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	In der Stellungnahme vom 11.03.2015 wurde keine Bedenken geäußert, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<i>Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Aurich  Schreiben vom 11.03.2015</i>	<i>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. <b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
37	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtsch Küsten- u. Naturschutz Norden	Fehlanzeige	
38	NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</b>
39	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich	Fehlanzeige	
40	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 05.04.2016	Mit Schreiben vom 05. März 2015 -Tlb-88/15/Hö/wil- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.  Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.03.2015 werden beachtet. Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die Leitungen des OOWV, die sich teilweise in den öffentlichen Verkehrsflächen und teilweise auf privaten Grundstücken befinden, wurden nachrichtlich übernommen.
	OOWV  Schreiben vom 05.03.2015	<i>Wir nehmen zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</i>  <i>Im Bereich des Bebauungsgebiets befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i>  <i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i>	<i>Die Hinweise werden beachtet. Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die Leitungen des OOWV, die sich teilweise in den öffentlichen Verkehrsflächen und teilweise auf privaten Grundstücken befinden, werden nachrichtlich übernommen.</i>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB WasserV unter Anwendung des § 5 der allgemeinen Preisregelung des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.</i></p> <p><i>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Telefon 04942 910211 in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplans gebeten.</i></p>	
41	Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich  11.04.2016	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), J 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
42	Polizeiinspektion Aurich/Wittmund	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
43	Samtgemeinde Hage Hauptstraße 81 26524 Hage  29.03.2016	Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes sowie der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken.  Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
44	Gemeinde Juist	Fehlanzeige	
45	Gemeinde Krummhörn	Fehlanzeige	
46	Stadt Norderney Am Kurplatz 3 26548 Norderney  19.04.2016	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Planungsverfahren. Von Seiten der Stadt Norderney bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
47	Samtgemeinde Brookmerland	Fehlanzeige	
48	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	Fehlanzeige	
49	Verwaltung des Nationalparks Nieders. Wattenmeer	Fehlanzeige	
50	Stadtwerke Norden Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH Feldstraße 10 26506 Norden  19.04.2016	Wir danken Ihnen für die Übersendung der Planungsunterlagen vom 15.03.2016 mit Eingangsstempel vom 24.03.2016.  Das Plangebiet liegt in unserem Versorgungsgebiet für Gas und Strom. Wir bitten bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH -Stadtwerke Norden- inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat. Weitere Anregungen können nicht gegeben werden.	Die Leitungsschutzanweisung wird beachtet.



---

<b>Nr.</b>	<b>Private Einwen- der/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i></b>
------------	---	----------------------	---

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.